

Informationen zu Trennung und Scheidung

Mein Mann ist gewalttätig

Ich möchte mich trennen

Wie muss ich vorgehen?

Sie können beim zuständigen Bezirksgericht ein Eheschutzverfahren (Trennung auf einseitigen Wunsch) einleiten und das Getrenntleben beantragen. Sie können das Verfahren selbst oder durch eine Anwältin einleiten. Nehmen Sie wenn möglich folgende Unterlagen zur Sprechstunde beim Gericht oder zur Erstbesprechung bei der Anwältin mit:

- Unterlagen zu Ihrer finanziellen Situation (letzte Steuererklärung, Lohnabrechnungen, Belege für die regelmässigen Ausgaben)
- Notizen zur Ehegeschichte (wichtige Daten und Vorkommnisse wie z. B. Gewaltanwendung des Ehemannes)

Soll ich mit meinem Mann nicht lieber erst verhandeln?

Bis zur Eheschutzverhandlung bleibt genügend Zeit, einvernehmliche Lösungen zu suchen. Falls Sie anwaltlich vertreten sind, wird die Anwältin mit dem Ehemann oder seinem Anwalt in Kontakt treten und Vorschläge machen. Lassen Sie sich von Ihrem Ehemann nicht unter Druck setzen, und verweisen Sie ihn für alle strittigen Fragen an Ihre Anwältin.

Erfahrungsgemäss ist es für Sie besser, wenn Sie durch eine Anwältin vertreten sind.

Ein Eheschutzbegehren kann jederzeit wieder zurückgezogen werden.

Wie viel kostet ein Eheschutzverfahren, und wer bezahlt die Anwältin?

Wenn Sie in beengten finanziellen Verhältnissen leben, können Sie ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung stellen. Wenn das Gesuch bewilligt wird, werden die Gerichts- und Anwaltskosten einstweilen vom Staat übernommen. Sollten Sie später in günstige finanzielle Verhältnisse kommen, kann das Gericht die Gerichts- und Anwaltskosten innert 10 Jahren von Ihnen zurückfordern.

Falls Sie in der Lage sind, die Anwaltskosten selbst zu tragen, können Sie sich bei einer Beratungsstelle oder Anwältin über die Kosten eines Eheschutzverfahrens informieren.

Was kann ich im Eheschutzverfahren regeln?

Die Eheschutzrichterin regelt u. a. folgende Punkte:

- Zuteilung der Wohnung
- Zuteilung der Obhut über die Kinder
- Besuchsrecht des anderen Elternteils
- Unterhaltsbeiträge
- Gütertrennung

Und wenn die Trennung ganz schnell gehen muss?

Sie können den Erlass superprovisorischer Massnahmen im Eheschutzverfahren verlangen. Dafür müssen Sie die gewalttätigen Handlungen und die Dringlichkeit des Begehrens belegen. Sie können das Begehren beim zuständigen Bezirksgericht selbst oder durch eine Anwältin einleiten. Nehmen Sie wenn möglich folgende Unterlagen zur Sprechstunde beim Gericht oder zur Erstbesprechung bei der Anwältin mit:

- Beweismittel (ärztliches Zeugnis, Bericht Beratungsstelle usw.)
- Angaben zur Strafanzeige, falls Sie bereits eine gemacht haben (auch frühere)
- Notizen zur Ehegeschichte (wichtige Daten und Vorkommnisse, auch weiter zurückliegende gewalttätige Handlungen Ihres Ehemannes)

Je nach Ihren Anträgen kann die Eheschutzrichterin ohne Anhörung des Ehemannes einstweilen, d. h. bis zur Eheschutzverhandlung,

- Ihnen die Wohnung zuteilen und dem Mann den Zugang verbieten,
- Ihnen die Obhut über die Kinder zuteilen,
- eine vorläufige Besuchsrechtsregelung treffen oder das Besuchsrecht bis zur Verhandlung aussetzen.

Eine Regelung über den Unterhaltsbeitrag (Alimente) ist superprovisorisch nicht möglich.

Die superprovisorischen Massnahmen gelten nur bis zur Eheschutzverhandlung. Dann kann sich Ihr Ehemann hierzu äussern, und das Gericht wird neu entscheiden.

Wer bekommt die Wohnung?

Diejenige Person, die mehr darauf angewiesen ist – in der Regel ist dies die Ehefrau, weil ihr meist die Kinder zugeteilt werden. Beantragen Sie folgende Sachen, wenn Sie in der ehelichen Wohnung bleiben wollen:

- Auszugstermin (wenige Tage bis zwei Monate). Wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass Ihr Ehemann die Wohnung nicht freiwillig verlassen wird, verlangen Sie die Ermächtigung zur Ausweisung durch das Statthalteramt.

– Rückgabe des vollständigen Schlüsselsatzes, damit der Ehemann das Haus nicht ohne Ihre Einwilligung betreten kann. Wechseln Sie das Wohnungsschloss, wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie alle Schlüssel erhalten haben, und sich weiterhin bedroht fühlen.

Wenn Ihr Mann die Wohnung nicht innert vereinbarter Frist verlässt und Sie keine Ermächtigung zur Ausweisung durch das Statthalteramt haben, müssen Sie mit dem Urteil zum Bezirksgericht und die Ausweisung des Ehemannes aus der Wohnung verlangen. Mit dem Ausweisungsurteil können Sie zum Statthalteramt und die Ausweisung verlangen.

Bei wem werden die Kinder leben?

Bei demjenigen Elternteil, der bisher überwiegend für die persönliche Betreuung der Kinder zuständig war und diese auch weiterhin gewährleisten kann. Die Richterin prüft von sich aus, wo die Kinder am besten aufgehoben sind (Kindeswohl). Geschwister bleiben in der Regel zusammen. Ältere Kinder, etwa ab 12 Jahren, können im Verfahren befragt werden.

Wie oft darf mein Mann die Kinder sehen?

Der nicht-obhutsberechtigte Elternteil hat Anspruch auf persönlichen Kontakt zu den Kindern. Sie können mit Ihrem Mann eine Regelung treffen und diese von der Richterin genehmigen lassen. Wenn Sie sich nicht einig sind, trifft die Richterin für Kindergartenkinder meist folgenden Entscheid: zwei Samstage oder Sonntage pro Monat. Für ältere Kinder: zwei Wochenenden pro Monat sowie zwei Ferienwochen pro Jahr. Achten Sie darauf, dass feste Übergabezeiten abgemacht werden und eine Regelung für die Feiertage wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten besteht.

Wenn Ihr Mann auch die Kinder bedroht, geschlagen oder missbraucht hat, können Sie ein begleitetes Besuchsrecht verlangen. Eine gänzliche Aufhebung des Besuchsrechtes wird nur bei sehr grosser Gefährdung der Kinder verfügt.

Wovon sollen wir leben?

Es kann Wochen oder Monate dauern, bis ein rechtskräftiger Entscheid über den Unterhaltsbeitrag vorliegt. Melden Sie sich vorsorglich bei der Fürsorge an. Sie haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Staat. Wenn Sie ein gemeinsames Konto oder eine gemeinsame Kreditkarte mit Ihrem Mann haben, so

- heben Sie wenn möglich sofort den Bedarf für drei Monate ab, wenn Konto oder Kreditkarte auf seinen Namen lautet und Sie keine genügenden Ersparnisse haben
- lassen Sie sofort die Berechtigung des Mannes sperren, wenn Konto oder Kreditkarte auf Ihren Namen lautet

Im Eheschutzverfahren wird der Bedarf beider Haushalte berechnet und von den jeweiligen Einkommen abgezogen. Die Ehefrau mit den Kindern verfügt meist nicht über genügend

Einkommen, um die Ausgaben zu decken. Der Ehemann hat in der Regel etwas übrig. Der Überschuss des Ehemannes wird den Kindern und der Ehefrau als Unterhaltsbeitrag zugeteilt.

Wenn Ihr Einkommen auch mit Unterhaltsbeitrag nicht ausreicht, um Ihren Bedarf sicherzustellen, so müssen Sie zur Fürsorge. Je nachdem haben Sie auch Anspruch auf Arbeitslosentaggelder.

Kinderunterhaltsbeiträge (Alimente) können vom Staat in der Höhe der im Eheschutzurteil zugesprochenen Unterhaltsbeiträge (maximal Fr. 650 pro Kind) bevorschusst werden. Dies gilt nicht für den Frauenunterhalt, hierfür müssen Sie zur Fürsorge. Die Inkassostelle Ihrer Gemeinde führt in Ihrem Auftrag die Betreuung des Unterhaltspflichtigen durch.

Hat die Trennung einen Einfluss auf meinen Aufenthalt?

Falls Sie eine Aufenthaltsbewilligung B haben (Verbleib beim Ehemann), kann Ihnen unter Umständen die Bewilligung nach der Trennung entzogen werden. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder spezialisierten Anwältin oder direkt beim Migrationsamt.

Was passiert an der Eheschutzverhandlung?

Informieren Sie sich über den Ablauf einer Eheschutzverhandlung bei einer Beratungsstelle, Anwältin oder beim Gericht.

Wenn Sie ohne Anwältin vor Gericht gegangen sind:

- unterzeichnen Sie keinen Vergleich, wenn Sie unsicher sind, oder
- unterzeichnen Sie, aber nur mit einem Widerrufsvorbehalt von 10 Tagen. Legen Sie den Vergleich einer Anwältin zur Prüfung vor, und widerrufen Sie ihn gegebenenfalls.

Kinder können nicht an die Eheschutzverhandlung mitgenommen werden. Reservieren Sie sich einen halben Tag, und regeln Sie die Kinderbetreuung so, dass Sie bei einer längeren Verhandlung nicht unter Stress geraten.

Verlangen Sie rechtzeitig beim Gericht eine Dolmetscherin für die Verhandlung, wenn Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist.

Was kann ich gegen ein Urteil unternehmen?

Wenn Sie mit dem Eheschutzurteil nicht einverstanden sind, müssen Sie innert 10 Tagen das begründete Urteil verlangen oder Rekurs einreichen (vgl. Rechtsmittelbelehrung am Ende des Urteils).

Nach diesen 10 Tagen wird das Urteil rechtskräftig, und Sie können eine Abänderung nur bei einer erheblich veränderten Situation verlangen.

Falls Sie wieder mit Ihrem Mann zusammenleben, ist das Urteil automatisch hinfällig.

Soll ich mich nicht lieber gleich scheiden lassen?

Eine Scheidung ist jederzeit möglich, wenn beide damit einverstanden sind. Eine Scheidung gegen den Willen des Ehegatten ist erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Trennungszeit von zwei Jahren – bis Juni 04 waren es vier Jahre – möglich.

Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe kann einseitig auf Scheidung geklagt werden. Die Hürden sind sehr hoch. Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle, bei einer Anwältin oder beim Gericht.

Wichtige Adressen

Einleitung Eheschutzverfahren/superprovisorische Massnahmen:

- Bezirk Zürich: Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, Eheschutzrichter, Wengistrasse 30, Postfach, 8026 Zürich, Tel. 044 248 20 82
- Andere Bezirke: siehe unter «Bezirksgericht» im Telefonbuch
 - Internetadresse: www.bezirksgericht-zh.ch
 - Es gibt auch div. Ratgeber zum Thema, erkundigen Sie sich im Buchhandel

Ärztliche Zeugnisse in dringenden Fällen:

- Permanence Hauptbahnhof Zürich, Bahnhofplatz 15, Tel. 044 215 44 44, täglich 7–23 Uhr
- Notfalldienste der Spitäler

Impressum

© Hrsg. *bif* Beratungs- und Informationsstelle für Frauen
Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Postfach 9664, 8036 Zürich
Tel. 044 278 99 99 Fax. 044 278 99 98
Mail. info@bif-frauenberatung.ch
www.bif-frauenberatung.ch
PC 87-137016-4

Autorinnen: Rechtsanwältinnen C. Reetz und B. Rösli

Unterstützt durch das Sozialdepartement der Stadt Zürich
und die IST, Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich